



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0581/2022		Datum: 14.09.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01881-22 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 für das Baugebiet zwischen Sebastiani- und Friedrich-Gerlach-Straße (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
14.10.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 für das Baugebiet zwischen Sebastiani- und Friedrich-Gerlach-Straße zu:

Errichtung einer Fahrradgarage, bestehend aus zwei Boxen von je 2,0 x 2,12 m, auf der festgesetzten Vorgartenfläche in der Südecke des Grundstücks.

(§ 31 (2) BauGB)

Antragseingang	23.08.2022						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung einer Fahrradgarage						
Grundstück/Straße	Sebastianistraße 64, 66, 68						
Gemarkung	Pfaffendorf						
Flur	15						
Flurstück	14/75	14/78					

Begründung:

Auf dem Vorhabensgrundstück soll zwecks witterungsgeschützten Unterstellens von Fahrrädern eine Fahrradgarage errichtet werden. Diese besteht aus zwei versetzt angeordneten Boxen von jeweils 2,0 x 2,12 m. Die Fahrradgarage soll in der Südecke des Grundstücks errichtet werden, dort setzt der Bebauungsplan Nr. 91 für das Baugebiet zwischen Sebastiani- und Friedrich-Gerlach-Straße eine Vorgartenfläche fest.

Die Erschließung erfolgt über die Zufahrt von bereits im Zuge vorangegangener Befreiungen genehmigten Stellplatzes auf UG-Ebene des Bestandsgebäudes.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).
Nachbarbelange sind nicht berührt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Plan 1:100
- Beispiele

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Geringe Mehrversiegelung.